

# Schreibgebühr und Seitenanzahl (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) – Übersetzungsgebühren nach § 53 Abs 1, § 54 Abs 1 GebAG

1. Die Bestimmungen über die Schreibgebühren nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG sind durch das BGBl I 2007/111 nicht geändert worden. Danach kommt es auf die tatsächliche Seitenanzahl an. Dabei gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.
2. Bei Übersetzungen von Dokumenten besteht nach § 54 Abs 3 GebAG eine Sonderregelung, dass die Mühewaltungsgebühr nach § 54 Abs 1 GebAG ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auch für jede Seite zusteht, die einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einer eigenen Seite übersetzt wurde.
3. Der Novellengesetzgeber (BGBl I 2007/111) hat die „Bezugsgrößen“ für die Seitenzählung zwar in § 53 Abs 1 und § 54 Abs 1 GebAG geändert, nicht aber in § 31 Abs 1 Z 3 GebAG. Alle drei Bestimmungen gehen von unterschiedlichen „Bezugsgrößen“ aus. Für eine fiktive, die Bezugsgrößen vereinheitlichende Berechnung besteht keine gesetzliche Grundlage.

LG Krems/Donau von 23. November 2009, 2 R 133/09k

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 1. 10. 2007 die Rekurswerberin zur Dolmetscherin bestellt und ihr aufgetragen, binnen 14 Tagen das Verfahren betreffende Schriftstücke in die griechische Sprache zu übersetzen und zu beglaubigen.

Die Rekurswerberin ist diesem Auftrag nachgekommen und hat die beglaubigten Übersetzungen am 24. 10. 2007 vorgelegt sowie Kostennote wie folgt übermittelt:

Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33):	
1 begonnene Stunde	€ 22,70
Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs 1):	
Übersetzung: für 327 Normalzeilen ( <i>offensichtlich nach § 53 Abs 1 etwa € 1,71 pro Zeile</i> )	€ 559,25
4 gesetzmäßige Beurkundungen	€ 12,80
Kosten für das Reinschreiben der Übersetzung	
9 Seiten	€ 18,00
Zwischensumme	€ 612,75
20 % USt	€ 122,55
Endsumme	€ 735,30

Die Parteien haben sich zur Gebührennote nicht geäußert. Der Revisor beim Landesgericht Krems/Donau hat in seiner Äußerung — mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Auszahlung aus Amtsgeldern — darauf hingewiesen, dass eine Honorierung der Mühewaltung nach § 34 GebAG nicht möglich ist und nach § 54 GebAG (17.985 Zeichen/1.000 x € 19,20) ein Betrag von € 345,32 zustehe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren der Rekurswerberin wie folgt bestimmt:

Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33)	€ 22,70
§ 54 Abs 1 GebAG	€ 345,32
4 gesetzmäßige Beurkundungen	€ 12,80
Kosten für das Reinschreiben der Übersetzung	
9 Seiten	€ 18,00
Post- und Stempelgebühren	€ 3,35
Zwischensumme	€ 402,17
20 % USt	€ 80,43

und das Mehrbegehren abgewiesen. Es hat den Rechnungsführer angewiesen, nach Rechtskraft die bestimmte Gebühr aus Amtsgeldern auszuführen und ausgesprochen, dass nach § 2 Abs 2 GEG den Beklagten die Erstattungspflicht trifft.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Dolmetscherin mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass ihr weitere Gebühren in Höhe von € 17,97 zugesprochen werden.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Wie bereits dargestellt, umfasst die Übersetzung 9 Seiten. Bei Anwendung des Schlüssels für die Gebühr bei schriftlicher Übersetzung nach § 54 Abs 1 Z 1 lit a GebAG ergäbe sich eine fiktive Seitenanzahl für die Übersetzung von 17,985. Die Dolmetscherin beansprucht nun auf dieser (fiktiven) Basis Kosten für das Reinschreiben in Höhe von insgesamt € 35,97 und ermittelt so unter Abzug des bereits zugesprochenen Betrages von € 18,— eine ihr noch zustehende restliche Gebühr von € 17,97.

Auszugehen ist zunächst davon, dass mit BGBl I 2007/111 im § 54 Abs 1 GebAG die Gebühr bei schriftlicher Übersetzung in Bezug gesetzt wurde zur Anzahl der Schriftzeichen (1.000 ohne Leerzeichen), die zu ersetzenden variablen Kosten nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG jedoch (unverändert) pro Seite zu ersetzen sind. Davor waren auch die Gebühren der Dolmetscher nach § 54 Abs 1 Z 1 GebAG von der Seite und nicht von den Schriftzeichen abhängig. Ausgenommen von dieser Regelung (sowohl nach Schriftzeichen wie auch nach Seite) ist (bzw war), wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine nicht volle Seite bzw eine Seite ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auf einer eigenen Seite übersetzt wurde. Dass dies vorliegend der Fall war, wurde nicht behauptet.

Der Gesetzgeber, der zwar eine Änderung im § 54 Abs 1 Z 1 GebAG vorgenommen hat, § 31 Abs 1 Z 3 GebAG aber

im hier relevanten Bereich unverändert gelassen hat, hat dies so in Kauf genommen. Darauf deutet auch die Anordnung des § 53 Abs 1 GebAG hin. Danach sind auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs 2, §§ 38 bis 42 und 52 GebAG sinngemäß anzuwenden; § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG mit der Maßgabe, dass für schriftliche Übersetzungen je nach konkretem erforderlichem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von € 1,40 bis € 1,60 (Z 1), von € 1,50 bis € 1,70 (Z 2) und von € 1,60 bis € 1,80 je Zeile anzuwenden sind, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten. Es gehen daher nicht nur § 31 und § 54 GebAG von unterschiedlichen „Bezugsgrößen“ aus, sondern auch § 53 GebAG. Es besteht daher zu einer fiktiven (die Bezugsgrößen vereinheitlichenden) Berechnung, wie von der Dolmetscherin intendiert, keine Grundlage.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist, hat seine Grundlage im § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

4. **§ 54 GebAG wurde durch Art XIII Z 8 des BGBl I 2007/111 mit 1. 1. 2008 (Art XVII § 1 leg cit) dahin geändert, dass nach dessen Abs 3 zur Ermittlung der Mühewaltungsgebühr die Anzahl der Schriftzeichen der Übersetzung (ohne Leerzeichen) durch 1.000 zu dividieren und das Ergebnis mit der Gebühr nach Abs 1 zu multiplizieren ist.**
5. **Nach den Ausführungen der Regierungsvorlage sollte die Entlohnung anstatt auf die Anzahl der Schriftzeichen pro Seite in Zukunft nur mehr auf die Gesamtzahl der Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) – ohne Bezugnahme auf irgendwelche formalisierte „Seiten“ – abgestellt werden. Eine Änderung in der Höhe der Gebühr ergebe sich dadurch nicht.**
6. **In § 31 Abs 1 Z 3 GebAG wurde jedoch – aus einem offenkundigen Versehen – die Gesetzesänderung des § 54 GebAG nicht übernommen. Zweifellos entspricht es jedoch dem Willen des Gesetzgebers, dass auch für die Kosten der Übertragung und des Reinschreibens einer Übersetzung die neue Berechnungsmethode zur Anwendung zu gelangen hat. Es wäre unsachlich, für die Honorierung der Übersetzungstätigkeit einerseits und des Reinschreibens andererseits unterschiedliche Berechnungskriterien heranzuziehen.**

**OLG Wien vom 17. April 2009, 17 Bs 141/09y**

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht für Strafsachen Wien die Gebühren der Dolmetscherin für ihre Übersetzungstätigkeit aus der peruanischen Sprache mit € 2.931,- und wies das Mehrbegehren von € 153,86 ab.

In seiner Begründung führte das Erstgericht zum abgewiesenen Betrag aus, § 31 Abs 1 Z 3 GebAG bestimme, dass als Kostenersatz für die Übertragung bzw das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von der Dolmetscherin im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke ein Betrag von € 2,- für jede Seite der Urschrift und € 0,60 einer Ausfertigung gebühre, wobei eine Seite als voll gelte, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthalte. Bei geringerem Umfang sei die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Daher sei es erforderlich, bei jeder in Rechnung gestellten Seite mit Hilfe des verwendeten Schreibprogramms die Schriftzeichen zu zählen und bei Nichtvorliegen der Mindestanzahl an Zeilen bzw Schriftzeichen pro Zeile nur den entsprechenden Bruchteilsbetrag zu vergüten. Die Dolmetscherin habe in der Gebührennote angegeben, dass das Reinschreiben der Übersetzung 123 Seiten umfasste habe, führe aber keine Angaben zur Zahl der Schriftzeichen auf den einzelnen Seiten an. Die Seitenanzahl erweise sich als unrichtig, tatsächlich umfasse die Übersetzung insgesamt 62 Seiten, wobei die Übersetzung des Urteils 59 Seiten, die Übersetzung der drei gesetzlichen Bestimmungen drei Seiten umfasse. Die Übersetzung des Urteils sei auf dicht beschriebenen Seiten erfolgt, weshalb auf den ersten Blick ersichtlich sei, dass die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anzahl der Zeichen pro Zeile und der Anzahl an Zeilen erfüllt seien. Lediglich die letzte Seite des übersetzten Urteils sei mit nur einzelnen Worten beschrieben, weshalb lediglich 5 % der für eine Seite sonst zustehenden Gebühr für das Reinschreiben, somit € 0,20 gebühren würde. Die drei gesetzlichen Bestimmungen seien auf jeweils einzelnen Seiten abgedruckt gewesen, welche ebenfalls nicht die Mindestvoraussetzungen nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG erfüllen würden, weshalb die Gebühr von € 2,- dem Umfang der Reinschrift entsprechend habe gekürzt werden müssen. Daraus ergebe sich für zwei dieser Seiten eine Gebühr von je € 0,40 und für eine weitere Seite eine Gebühr von € 0,80. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Dolmetscherin, die für 123 Seiten á € 2,- einen Betrag von € 246,- gemäß § 31 Z 3 GebAG verzeichnet hatte. In ihrem Rechtsmittel führt sie aus, dass die Kosten für das Reinschreiben der Übersetzung ausgehend von einer Gerichtssseite 1.000 Zeichen zu verrechnen seien, sie habe zwar für ihre Gebührennote noch das alte Formular verwendet, aus dem dies nicht explizit hervorgehe, dennoch sei eine Kürzung ihres Honorars nicht gerechtfertigt gewesen.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

§ 54 GebAG wurde durch BGBl I 2007/111, Art XVII § 20 (Art XIII) dahin geändert, dass nach dessen Abs 3 zur Ermittlung der Gebühr die Anzahl der Schriftzeichen der Übersetzung (ohne Leerzeichen) durch 1.000 zu dividieren und das Ergebnis mit der Gebühr nach Abs 1 zu multiplizieren ist. In der Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass in der zuvor geltenden Fassung € 15,20 für jede volle Seite der Übersetzung gebührten, wobei gemäß Abs 3 eine Seite

nur dann als voll galt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthielt. Dies habe mitunter dazu geführt, dass die Dolmetscher/-innen Übersetzungen abgeliefert hätten, bei denen auf jeder Seite nur 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthalten gewesen seien, wodurch die Übersichtlichkeit der Übersetzungen sehr gelitten habe. Anstatt auf die Anzahl der Schriftzeichen pro Seite solle daher in Zukunft nur mehr auf die Gesamtzahl der Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) – ohne Bezugnahme auf irgendwelche formalisierten „Seiten“ – abgestellt werden. Eine Änderung in der Höhe der Gebühr ergebe sich dadurch nicht, weil auch bisher die Gebühr für 40 Zeichen mal 25 Zeilen = 1.000 Schriftzeichen gewährt worden sei. Die Dolmetscherin habe bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Schriftzeichen anzugeben, weshalb diese durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Revisorin leicht überprüft werden könne, indem eine elektronische Version des Dokuments von der Dolmetscherin angefordert werde.

Daraus folgt, dass für die Entlohnung von Übersetzungen generell nicht mehr maßgeblich sein soll, wie viele Schriftzeichen tatsächlich auf einer Seite enthalten sind, sondern die Gesamtzahl der Schriftzeichen heranzuziehen ist, die durch 1.000 zu dividieren ist, um zur Anzahl der zu honorierenden Seiten zu gelangen.

In § 53 Abs 1 GebAG findet sich ein Verweis unter anderem auf § 31 Abs 1 Z 3 GebAG, der auf die Gebührenbestimmung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sinngemäß anzuwenden ist. Dort wurde jedoch – aus einem offenkundigen Versehen – die Gesetzesänderung des § 54 GebAG nicht übernommen, zweifellos entspricht es jedoch dem Willen des Gesetzgebers, dass auch für die Kosten der Übertragung bzw des Reinschreibens einer Übersetzung die neue Berechnungsmethode zur Anwendung zu gelangen hat.

Das Erstgericht ist – unbestritten – von insgesamt 123.394 Schriftzeichen ausgegangen, sodass in der Verrechnung von 123 Seiten á € 2,- eine fehlerhafte Verzeichnung nicht ersehen werden kann.

Es wäre unsachlich, für die Honorierung der Übersetzungstätigkeit einerseits und des Reinschreibens andererseits unterschiedliche Berechnungskriterien heranzuziehen.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben und die Gebühr entsprechend der Verzeichnung durch die Dolmetscherin antragsgemäß zu bestimmen.

### Anmerkung:

1. Die erste der beiden vorstehend abgedruckten Entscheidungen (die des LG Krems/Donau) zeigt sehr deutlich die **höchst unterschiedliche Ermittlung der Seitenanzahl** für die einzelnen Gebührenpositionen bei der Gebüh-

renbestimmung nach dem GebAG auf: Einmal ist die Seitenanzahl **nach Anschlägen einschließlich der Leerzeichen** zu berechnen (§ 53 Abs 1 GebAG), in weiteren zwei Fällen (§ 31 Abs 1 Z 3 und § 54 Abs 1 GebAG) **nach Schriftzeichen ohne Leerzeichen**; einmal (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) nach **der tatsächlichen Seitenanzahl**, in den beiden anderen Fällen (§ 53 Abs 1 und § 54 Abs 1 GebAG) nach einer **fiktiv zu ermittelnden Seitenanzahl** mit einer **Sonderbestimmung für Dokumente** (§ 54 Abs 3 Satz 2 GebAG). Ich meine, dass **diese Sonderbestimmung** für die Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG nicht mehr gilt, zumal der Verweis auf sie bei der Neufassung dieser Bestimmung durch das BGBl I 2007/111 – entgegen der früheren Regelung – eliminiert wurde.

**Für die Rechtsanwender** – also zunächst Dolmetscher und Sachverständige, aber auch Juristen – **überaus komplizierte, ja Verwirrung stiftende Rechtsvorschriften für ein Detailproblem**, wie nämlich die für die Gebührenbestimmung **maßgebliche Seitenanzahl** zu berechnen ist. Somit sicher **keine, eine solche Normenvielfalt rechtfertigende Rechtsfrage**. Für mich ein deutliches **Beispiel schlechter Gesetzestechnik**.

2. **Wie ist nun – zusammengefasst – die Rechtslage bei der Seitenanzählung?** Ein Problem, das wegen § 31 Abs 1 Z 3 GebAG nicht nur für Dolmetscher, sondern **auch für Sachverständige bedeutsam** ist.

2.1. **§ 53 Abs 1 GebAG** ersetzt im Splitting-Fall des § 34 Abs 1 und Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG den Mühewaltungstarif nach § 54 Abs 1 GebAG und ordnet dafür eine **eigene fiktive Zeilenberechnung** (1 Zeile = 55 Anschläge der Übersetzung einschließlich Leerzeichen) an. Diese **fiktive Zeilenanzählung** ist **nur für die Mühewaltungsgebühr** maßgeblich, **nicht aber für andere Gebührenpositionen**, und daher auch **nicht für die Schreibgebühr** nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG. Auch bei Verrechnung der Mühewaltungsgebühr nach § 53 Abs 1 GebAG (Splitting-Fall) ist die **Schreibgebühr nach den tatsächlichen Seiten** nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zu verrechnen. Die **Dokumentenregelung** des § 54 Abs 3 Satz 2 GebAG **gilt hier weder für die Mühewaltungsgebühr** des § 53 Abs 1 GebAG, **noch für die Schreibgebühr** nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG.

2.2. Für die **Mühewaltungsgebühr nach § 54 Abs 1 GebAG** sind die **Berechnungseinheiten** (entsprechend den Seiten) so zu bestimmen (§ 54 Abs 3 Satz 1 GebAG), dass die **Gesamtzahl der Schriftzeichen der Übersetzung ohne Leerzeichen** durch 1.000 zu dividieren ist. Die Ermittlung der **Berechnungseinheiten (Seiten)** erfolgt somit **fiktiv**. Bei dieser Mühewaltungsgebührenberechnung stehen die Ansätze nach § 54 Abs 1 GebAG bei **Übersetzungen von Dokumenten** ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auch für jede Seite zu, die einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einer eigenen Seite übersetzt wurde (**§ 54 Abs 3 Satz 2 GebAG**).

2.3. Bei der **Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG** kommt es – für **Dolmetscher und Sachverständige in gleicher Weise** – auf die **tatsächliche Seitenanzahl** an. Allerdings steht die volle Seitenschreibgebühr nur dann zu, wenn eine **Durchschnittsberechnung aller geschriebenen Seiten** einen Mindestwert von 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen (= **1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen pro Seite**) ergibt. Bei einem geringeren Umfang ist die Seitengebühr zu **aliquotieren**. Ergibt die Durchschnittsberechnung aller geschriebenen Seiten mehr Schriftzeichen insgesamt, so ist dennoch **nur die Zahl der tatsächlich geschriebenen Seiten zu vergüten**. Der **Mindestwert von 1.000 Schriftzeichen pro Seite hat nur die Funktion eines Korrektivs**, wenn der Durchschnittswert bei den tatsächlich geschriebenen Seiten nicht erreicht wird.

2.4. Bei der **Mühewaltungsgebühr nach § 54 Abs 1 GebAG** ist der gleiche Maßstab (1.000 Schriftzeichen ohne Leerzeichen) die **Grundlage für die fiktive Berechnung** der Honorierungseinheit der Übersetzer (§ 54 Abs 1 GebAG).

2.5. Die **Sonderbestimmung des § 54 Abs 3 Satz 2 GebAG** für die Übersetzung von **Dokumenten** ist bei der Ermittlung der **Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG** meines Erachtens seit 1. 1. 2008 **nicht mehr anzuwenden** (vgl BGBl I 2007/111).

**Entgegen der vom LG Krems/Donau vertretenen Meinung** hat die GebAG-Novelle durch das BGBl I 2007/111 § 31 Abs 1 Z 3 GebAG **insofern geändert**, dass die Verweisung auf § 54 Abs 3 GebAG beseitigt wurde.

**Für Sachverständige und Dolmetscher** bedeutet diese **Gesetzesänderung des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG** durch das BGBl 2007/111, dass bei der Seitenzählung **stets der durchschnittliche Mindestwert von 1.000 Schriftzeichen je Seite** anzuwenden ist und bei der Seitenzählung seit 1. 1. 2008 der **Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit** (auch bei Tabellen ua) **keine Rolle** mehr spielt. Die **bisher herrschende Judikatur** (vgl Krammer/ Schmidt, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 31 GebAG E 64 und Anm zu E 63) ist durch die Gesetzesänderung **überholt und unanwendbar**.

3. Der **Lösungsweg für das Problem der Seitenzählung** bei der Schreibgebühr, den die gleichfalls abgedruckte Entscheidung **des OLG Wien vom 17. 4. 2009, 17 Bs 141/09y**, geht, ist meines Erachtens **verfehlt**. Diese Entscheidung harmonisiert die verschiedene Ermittlung der Seitenanzahl und der Berechnungseinheit des § 54 GebAG in der Weise, dass sie dem Gesetzgeber ein **offenkundiges Versehen** unterstellt, dass er die neue Regelung des § 54 GebAG nicht auch in § 31 Abs 1 Z 3 GebAG übernommen hat. **Es entspreche dem Willen des Gesetzgebers**, dass bei Mühewaltungsgebühr und Schreibgebühr hinsichtlich des Umfangs der Übersetzungsarbeit **nach gleichen Berechnungskriterien** vorgegangen werde.

Gegen ein „**offenkundiges Versehen**“ spricht, dass § 31 Abs 1 Z 3 GebAG durch die **gleiche Gesetzesnovelle (BGBl I 2007/111)** **geändert** wurde wie auch § 54 GebAG: Durch diesen Gesetzgebungsakt wurde die **Verweisung in § 31 Abs 1 Z 3 GebAG auf § 54 Abs 3 GebAG**, der die neue Berechnungsmethode enthält, **gestrichen**. Ein ausdrücklicher Gesetzgebungsakt kann meines Erachtens kaum als „**Versehen**“ erklärt werden. Auch übersieht die Entscheidung des OLG Wien, dass **§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG nicht nur die Schreibgebühr für Übersetzer regelt, sondern vor allem auch die Schreibgebühr für jegliche Sachverständigenarbeit**, die mit § 54 GebAG nichts zu tun hat.

**Ich bleibe daher** – entgegen der Entscheidung des OLG Wien vom 17. 4. 2009, 17 Bs 141/09y – **bei meiner Meinung**, dass § 31 Abs 1 Z 3 GebAG eine von § 53 und § 54 GebAG **unterschiedliche Berechnung des Seitenumfanges** anordnet. Eine **Harmonisierung** dieser drei verschiedenen Ermittlungsmethoden für den Umfang der Sachverständigen- und Übersetzerarbeiten kann wohl **nur durch den Gesetzgeber** erfolgen.

4. Um mit dieser **unbefriedigenden Rechtslage** einigermaßen zurechtzukommen, ist Gerichtsdolmetschern zu empfehlen, ihr **Schreibprogramm so einzustellen**, dass der **Seitenumbruch nach 1.000 Schriftzeichen** (nicht Anschlägen) erfolgt. Im **Programm Microsoft Word** kann in der Statussymbolleiste „Extras“ angeklickt werden; dort findet sich das Fenster „Wörter zählen“, in dem dann „Schriftzeichen“ und „Leerzeichen“ unterschieden werden. Nach diesen dort ermittelbaren Werten sollte der Seitenumbruch eingestellt werden. So kann – für den Normalfall – der **Seiteneinklang zwischen der Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG und der Mühewaltungsgebühr nach § 54 Abs 1 GebAG** hergestellt werden.

5. Die **Entscheidung des LG Krems/Donau vom 23. 11. 2009, 2 R 133/09k, halte ich für zutreffend**. Die Gerichtsdolmetscherin hat in erster Instanz für 9 Seiten Schreibgebühren beansprucht und auch zugesprochen erhalten. Schon im Hinblick auf das **Neuerungsverbot** kann sie in ihrem Rekurs nicht für weitere Seiten Schreibgebühren in Rechnung stellen, auch dann nicht, wenn das Erstgericht die Mühewaltungsverrechnung von § 53 Abs 1 GebAG (Gebührensplitting) – wie von der Dolmetscherin begehrt – auf § 54 Abs 1 Z 1 GebAG umgestellt hat. Wie oben ausgeführt wurde, hat die **Berechnung der Schreibgebühren nach eigenständigen Regeln** (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) zu erfolgen, und zwar für beide Formen der Mühewaltungshonorierung (nach § 53 Abs 1 und § 54 Abs 1 GebAG) in gleicher Weise.

Die **Entscheidung des OLG Wien vom 17. 4. 2009, 17 Bs 141/09y**, ist meines Erachtens **verfehlt**.

**Harald Krammer**